

## : Juleica - gut ausgebildete Jugendleiter/innen

Für die Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern hat sich ein guter Standard entwickelt: In ganz Deutschland qualifizieren Jugendverbände ihre Ehrenamtlichen nach den Maßstäben der Juleica-Ausbildung. So bekommen diese Ehrenamtlichen eine gute Grundlage an pädagogischen, rechtlichen und methodischen Qualifikationen. Die Juleica dokumentiert sichtbar diese Qualifikation. Damit Jugendliche diese Ausbildungen nutzen können, müssen Jugendverbände, Jugendringe, Jugendämter und Jugendbildungswerke solche Kurse anbieten. Hierfür können sie in der Regel finanzielle Zuschüsse beim Jugendamt bekommen.

Um die Bedingungen für solche Ausbildungen nützlich zu gestalten, könnten folgende Fragen vor Ort diskutiert und auch im Jugendhilfeausschuss (oder einem Fachausschuss) beraten werden:

- ▶ Werden ausreichend Juleica-Ausbildungen und Juleica-Fortbildungen angeboten?
- ▶ Werden diese Kurse kostenlos oder kostengünstig für die Ehrenamtlichen angeboten?
- ▶ Decken die Angebote auch aktuelle Themen ab, so dass die Jugendleiter/innen ihre Qualifikation immer wieder weiterentwickeln können?
- ▶ Unterstützt das Jugendamt Vereine und Verbände finanziell, wenn diese Juleica-Ausbildungen anbieten oder bietet es sogar selbst solche Kurse an?

## : Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung – so ist es in Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt. Dieses Recht gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre. Gerade Kinder und Jugendliche, deren Familien wenig Geld haben, sollten daher finanziell unterstützt werden, wenn sie an Freizeiten und Zeltlagern teilnehmen wollen. In einigen Städten, Gemeinden und Landkreisen in Hessen gibt es daher besondere Freizeit-Zuschüsse. Aber noch nicht überall werden Familien mit geringen Einkommen ausreichend unterstützt. Gerade die Jugendringe und Jugendverbände haben schon daran mitgewirkt, solche Freizeit-Zuschüsse einzufordern, damit die Teilnahme nicht am Geld scheitert. Wichtige Fragen hierzu sind:

- ▶ Gibt es für Familien mit geringem Einkommen Freizeit-Zuschüsse, die auch für Freizeiten von Jugendverbänden ausgezahlt werden?
- ▶ Wer kann diese Zuschüsse beantragen: ALG II-Empfänger? Alleinerziehende? Familien mit vielen Kindern? Familien mit geringem Einkommen?
- ▶ Ist das Antragsverfahren einfach genug gestaltet und verzichtet auf aufwendige Unterlagen und Einkommensnachweise? Werden Stigmatisierung und Bloßstellung der Familien vermieden?
- ▶ Haben die Verbände und Jugendringe alle nötigen Infos, um Familien bei der Antragstellung gut zu beraten? Gibt es Infomaterial und Antragsformulare (in verschiedenen Sprachen) für die Familien?

## : Das Bildungspaket - auch für Freizeiten nutzbar

Um mehr Kindern die Teilnahme an Bildungs- und Freizeitangeboten zu ermöglichen, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Bildungspaket eingeführt. Durch das Bildungspaket werden verschiedene Zuschüsse für benachteiligte Kinder ermöglicht. Unter anderem können daraus auch Mitgliedsbeiträge für Vereine und die Teilnahme an Freizeiten gefördert werden. Welche Zuschüsse es gibt und wer antragsberechtigt ist, ist bundesweit einheitlich geregelt. Die entsprechenden Infos finden sich auf der Website des Ministeriums: [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de).

Wie und wo Familien die Anträge stellen müssen, ist kommunal unterschiedlich geregelt. Um Eltern beraten zu können und mit der Kommune gute Regelungen für das Bildungspaket zu vereinbaren, sollten folgende Infos bekannt sein:

- ▶ Wer darf Anträge stellen und wie erfahren Familien Zuschussmöglichkeiten? Gibt es Flyer für Familien und Verbände in verschiedenen Sprachen? Wo liegen diese aus?
- ▶ Wo werden Familien beraten und wo (Jugendamt, beim Sozialamt, beim Sozialrathaus oder bei den Jobcentern) müssen sie die Anträge stellen?
- ▶ Anträge für Freizeiten sind möglich – tauchen aber in den Antragsformularen und Infobroschüren oft nicht auf! Wie sind diese Anträge möglich und welche Fristen gelten für die Antragsstellung?
- ▶ Häufig hängt die Höhe des Zuschusses vom Termin der Antragsstellung ab. Ist den Jugendleiter/innen und Eltern das bekannt?

## : Freistellung für ehrenamtlich Aktive

Freizeiten ohne Jugendleiterinnen und Jugendleiter kann es nicht geben. Die meisten von ihnen sind ehrenamtlich aktiv und engagieren sich neben Schule, Studium, Beruf oder Ausbildung. Damit Ehrenamtlichkeit auch für Berufstätige und Auszubildende in privaten Beschäftigungsverhältnissen möglich ist, können diese nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) eine Freistellung beantragen.

Weitere Informationen zur „Freistellung für ehrenamtliches Engagement“ finden sich hier: [www.hessischer-jugendring.de/service](http://www.hessischer-jugendring.de/service)

Die gesetzlichen Regelungen setzen einen guten Rahmen, müssen aber vor Ort aufgegriffen und genutzt werden. Dazu müssen die Beteiligten vor Ort folgende Fragen im Blick haben:

- ▶ Sind alle Jugendleiterinnen und Jugendleiter darüber informiert, dass Freistellungen für Zeltlager, Freizeiten und Lehrgänge möglich sind?
- ▶ Wie werden Freistellungen für ehrenamtliches Engagement in meinem Verband beantragt?
- ▶ Brauchen Jugendleiter/innen Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und von wem bekommen sie diese?

## : Freizeiten und Zeltlager



### Argumente und Anregungen für gute Rahmen- und Förderbedingungen

## : Zeltlager fallen nicht vom Himmel... sind aber wichtig.

Für Kinder und Jugendliche stellen Freizeiten und Zeltlager bedeutsame Angebote dar: sie sammeln wertvolle Erfahrungen, erleben partizipative Freizeitgestaltung, bauen soziale Beziehungen auf und lernen Neues. Freizeiten fördern die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und stellen wichtige Erfahrungsorte außerhalb von Schule und Familie dar.

Auch für viele Familien sind Ferienfreizeiten wichtig. Durch die Angebote der Jugendverbände werden jedes Jahr viele tausende Kinder und Jugendliche in den Ferien betreut, deren Eltern berufstätig sind. Dieser gesellschaftliche Beitrag ist nicht zu unterschätzen.

Freizeiten und Zeltlager für Kinder und Jugendliche gehören zu den wichtigsten Angeboten der Jugendverbände. Für viele Verbände sind diese Angebote identitätsstiftend und stellen die Highlights im Verbandskalender dar. Die ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven investieren viel Energie und Zeit in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Freizeiten und Zeltlagern. Sie qualifizieren sich, aktualisieren Konzepte und Programme und entwickeln die Freizeitangebote stetig weiter. Es gibt also gute Gründe, sich für gute Rahmen- und Förderbedingungen von Freizeiten und Zeltlagern einzusetzen. Der vorliegende Flyer soll dabei nützlich sein, Argumente und Anregungen liefern.

## : Finanzielle Förderung von Freizeiten und Zeltlagern

Zeltlager und Freizeiten sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe. Im Sozialgesetzbuch ist die Kinder- und Jugendberufshilfe als einer der Schwerpunkte der Jugendberufshilfe benannt [SGB VIII § 11 (3)]. Damit ist erkennbar, dass der Gesetzgeber den Freizeiten und Zeltlagern einen positiven Beitrag zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zuweist.

Das Gesetz legt daher auch die öffentliche Förderung dieser Form der Jugendberufshilfe fest: Im SGB VIII § 12 wird geregelt, dass die Jugendberufshilfe der Jugendverbände zu fördern ist – also auch die von ihnen durchgeführten Freizeiten und Zeltlager. Dabei ist für die Förderung nicht bedeutsam, ob die Angebote nur für Mitglieder oder auch offen für andere Interessierte angeboten werden.

Wie diese Förderung von Freizeiten umgesetzt wird, muss vor Ort geregelt werden. Hierzu gibt es meist Richtlinien, die im Jugendhilfeausschuss (JHA) beschlossen werden. Bei diesen Beschlüssen können und sollten Jugendverbände mitgestalten, um gute Bedingungen für die Freizeiten zu schaffen. Die Jugendverbände haben das Recht, die Richtlinien zur Förderung von Freizeiten zu diskutieren und Änderungsvorschläge in den JHA oder den zuständigen Fachausschuss einzubringen. Mögliche Fragen hierzu könnten sein:

- ▶ Sind die Tagessätze für Teilnehmende und Betreuende angemessen? Wann wurden sie zum letzten Mal erhöht? Bekommen internationale Begegnungen eine besondere/höhere Förderung?
- ▶ Ist die Förderung für landkreis-/stadtübergreifende Freizeiten gut geregelt?

- ▶ Gibt es Mindestteilnehmer/innenzahlen? Gibt es eine Mindestanzahl für Übernachtungen? Sind diese in ihrer Höhe noch zeitgemäß und passen zu den Angeboten, die vor Ort gemacht werden
- ▶ Gibt es Förderung für die Ausbildung der Betreuer/innen (z.B. zum Erwerb der Juleica)? Werden Qualifikationen für Freizeit-Teamer/innen gesondert gefördert?
- ▶ Gibt es Förderung für Aufwandsentschädigungen von Teamer/innen für Freizeiten? Sind die Sätze angemessen erhöht worden in den letzten Jahren? Sind die Sätze vergleichbar mit denen für kommunale Freizeit-Teamer/innen?

Klar ist, dass diese Regelungen überall unterschiedlich sind und sein dürfen. Weder die Angebote noch die Förderungen sind in der Regel vergleichbar. Wichtig ist vor allem, dass die Förderung gut zu den tatsächlichen Angeboten passt und dadurch viele Jugendverbände in der Lage sind, Freizeiten für Kinder und Jugendliche anzubieten. Das ist auch dann besonders wichtig, wenn die Kommune sparen muss. Denn die Förderung der Jugendberufshilfe ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen und gehört nicht zu den freiwilligen Leistungen.



## : Schutz des Kindeswohls in Zeltlagern und Freizeiten

Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) verändern sich die Regelungen zum Schutz des Kindeswohls. Dies betrifft auch die Freizeiten der Jugendverbände.

Im SGB VIII §72a (4) ist geregelt, dass auch Ehrenamtliche unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, wenn sie Kinder und Jugendliche betreuen. So soll verhindert werden, dass einschlägig Vorbestrafte die Teilnehmenden betreuen.

Bei welchen Angeboten, Fahrten und Zeltlagern ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, wird vor Ort in einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Jugendverband festgelegt.

Diese Vereinbarung muss die jeweilige Leistungsfähigkeit der beiden Partner berücksichtigen und muss daher in einem gemeinsamen Prozess entwickelt werden. Wichtig ist es eine Regelung zu finden, die die Vorgaben des Gesetzes umsetzt und die Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Arbeitens nicht zu stark einschränkt.

Weitere Infos findet ihr unter:

[www.hessischer-jugendring.de/praevention-kindeswohl](http://www.hessischer-jugendring.de/praevention-kindeswohl)

Der Hessische Jugendring veranstaltet regelmäßig jugendpolitische Fachtage, die wichtige Fragen und Themen bearbeiten, die die Jugendpolitik vor Ort betreffen.

Termine und weitere Informationen zum Thema finden sich unter:

[www.hessischer-jugendring.de](http://www.hessischer-jugendring.de)

Bisher sind in der Reihe „Jugendpolitik vor Ort“ verschiedene Infoflyer erschienen, die über die Website des hjr bestellt werden können:

- 1 Förderung der Jugendverbände
- 2 Stadt- und Kreisjugendringe
- 3 Der Jugendhilfeausschuss

Ansprechpartner zum Thema Jugendpolitik:  
Klaus Bechtold, Referent für politische Bildung  
[bechtold@hessischer-jugendring.de](mailto:bechtold@hessischer-jugendring.de)



### Hessischer Jugendring

Schiersteiner Str. 31–33  
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0

Fax 0611 990 83-60

[info@hessischer-jugendring.de](mailto:info@hessischer-jugendring.de)

[www.hessischer-jugendring.de](http://www.hessischer-jugendring.de)